

BESONDERE NUTZUNGSBEDINGUNGEN (NBS-BT)

8 Ergänzungen/ Abweichungen zu/ von den NBS-AT

8.1 zu Punkt 1.6 der NBS-AT

Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten auch für alle anderen berechtigten Nutzer der Serviceeinrichtung, soweit zutreffend auch nur für Mieter von Umschlagsflächen sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Zugangsberechtigte, EVU und alle anderen Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, insbesondere von ihnen beauftragte Subunternehmer die Bestimmungen der NBS kennen und beachten.

Sofern der Nutzer selbst kein EVU ist, sich aber für die Nutzung eines EVU bedient, ist der Nutzer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das EVU die NBS kennt und sich insbesondere den Nachweis- und Kontrollpflichten nach dem NBS unterwirft und die Einhaltung der NBS auf Anforderung von Klösters oder dem Anschlussbahnleiter in Textform bestätigt.

Zugangsberechtigte und EVU werden in den NBS auch nur allgemein als „**Nutzer**“ bezeichnet, wenn es auf eine Unterscheidung nicht ankommt.

8.2 zu Punkt 3.1.1

Die vertraglichen Vereinbarungen zur Benutzung der Eisenbahninfrastruktur meinen die Benutzung der Serviceeinrichtung und können umfassen:

- Eisenbahninfrastrukturnutzungsverträge zur Nutzung nur der Gleisanlage
oder
- Eisenbahninfrastrukturnutzungsverträge zur Nutzung der Gleisanlage und der Umschlaginfrastruktur
oder
- Mietverträge nur zur Nutzung der Umschlaginfrastruktur, insbesondere Umschlagsflächen.

Kommt es auf eine Unterscheidung nicht an, werden alle vorstehenden Verträge nur als Nutzungsverträge bezeichnet.

8.3 zu Punkt 2.3.3 der NBS-AT

Klösters stellt die erforderlichen Informationen zur Ortskenntnis durch den beauftragten Anschlussbahnleiter oder seinen Vertreter zur Verfügung.

Der erstmalige Erwerb der Kenntnisse und Informationen erfolgt gegen angemessenes Entgelt, wenn dies im Nutzungsvertrag gesondert vereinbart ist.

8.4 Punkt 4 der NBS-AT wird ergänzt um den Punkt 4.6

Einwendungen gegen Rechnung von Klösters sind binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber Klösters in Textform, per E-Mail ist ausreichend, geltend zu machen. Werden keine Einwendungen innerhalb dieser Frist erhoben, gilt die Rechnung als richtig. Dies gilt nur, wenn Klösters auf der Rechnung hierauf besonders hinweist und gilt nicht für Einwendungen, wenn diese zwingende gesetzliche Ansprüche betreffen.

8.5 zu Punkt 6.1.3 der NBS-AT

Die Betragsgrenze in Höhe von 10.000 Euro wird auf einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro herabgesetzt.

9 Beschreibung der Serviceeinrichtung

9.1 Die Serviceeinrichtung besteht aus

- der Gleisanlage mit Lade- und Abstellgleisen

und

- der Umschlaginfrastruktur mit Lade- und Zufahrtstraßen, Umschlag- und Zwischenlagerflächen.

Gleisanlage und Umschlaginfrastruktur werden, sofern eine Unterscheidung nicht erforderlich ist, gemeinsam als Serviceeinrichtung bezeichnet.

9.2 Gleisanlage

Die Gleisanlage der Serviceeinrichtung ist über die Anschlussweiche 68 (Grenzzeichen So 12) an das öffentlichen Bahnverkehrsnetz angeschlossen und befindet sich im Bahnhofsteil Teltow des Bahnhofs Großbeeren.

Die gesamte Gleisanlage ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.



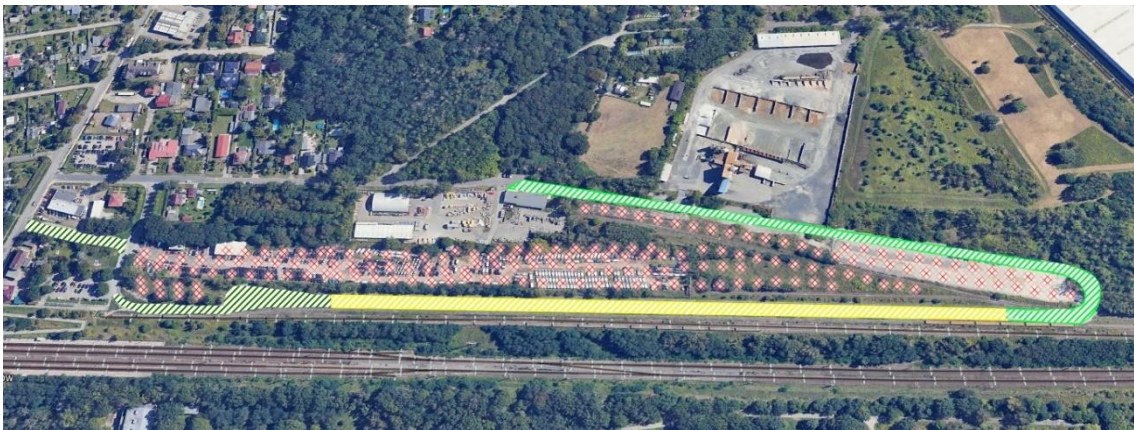
Ziffern in weißen Vierecken bezeichnen die Gleise, Ziffern in weißen Kreisen bezeichnen die Weichen.

Die Gleise haben folgende Nutzlänge und Zweckbestimmung:

Gleis 20	ca. 800 m	Wagenübergabegleis, Zugbildungsgleis, Abstellgleis
Gleis 21	ca. 50 m	Abstellgleis
Gleis 22	ca. 770 m	Ladegleis, Abstellgleis
Gleis 25	ca. 600 m	Ladegleis, Abstellgleis
Gleis 26	ca. 650 m	Abstellgleis
Gleis 29	ca. 310 m	Abstellgleis
Gleis 30	ca. 120 m	Ladegleis, Abstellgleis

9.3 Weitere Bahnanlagen - Umschlaginfrastruktur

Zur Serviceeinrichtung gehört neben der Gleisanlage die auf der nachfolgenden Übersicht farblich gekennzeichnete Umschlaginfrastruktur.



- Ladestraße, ca. 600 m lang mit Beleuchtungsanlage (gelb schraffiert)
- nördliche Hauptzufahrt zur Ladestraße
Zufahrt über die Straße Zum Güterbahnhof
(dunkelgrün schraffiert)

- südliche Ersatzzufahrt zur Ladestraße
Zufahrt über Robert-Koch-Straße
(hellgrün schraffiert)
- Umschlags- und Zwischenlagerplätze
(rote Kreuze)

- 9.4 Klösters stellt in der Serviceeinrichtung keine weiteren Anlagen oder Einrichtungen zur Nutzung zur Verfügung. Insbesondere hält Klösters keine Umschlagstechnik (z.B. Krane, Förderbänder, Gabelstapler etc.) oder Sozialeinrichtungen (z.B. Toiletten, Umkleideräume etc.) zur Nutzung vor.

Die vorhandenen Laderampen sind derzeit nicht nutzbar.

- 9.5 Klösters stellt die Serviceeinrichtung in der Qualität und Ausstattung zur Verfügung, wie sie vorhanden ist. Die Gleisanlage unterliegt der Eisenbahnaufsicht.

Stellt der Nutzer besondere über die bestehende Qualität und Ausstattung hinaus gehende Anforderungen, so steht es Klösters frei, über die Realisierung der Anforderungen mit dem Nutzer eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Ein Anspruch auf Erfüllung solcher Anforderungen und den Abschluss einer solchen Vereinbarung besteht nicht.

10 Benutzungsregeln Serviceeinrichtung

- 10.1 Für die Nutzung der Gleisanlage (Ziffer 9.2) der Serviceeinrichtung gilt die als **Anlage 1** beigefügte **Bedienungsanweisung** und der als **Anlage 2** beigefügte **Notfallmeldeplan**. Soweit zutreffend, gelten die Bedienungsanweisung und der Notfallmeldeplan auch für die Nutzung der weiteren Bahnanlagen (Ziffer 9.3).

- 10.2 Für die Nutzung der Serviceeinrichtung sind neben den allgemeinen Eisenbahngesetzen (vgl. www.eba.bund.de/DE/RechtRegelwerk/GesetzeVerordnungen/Eisenbahnrecht/eisenbahnrecht_node.html) die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für das Land Brandenburg, insbesondere:

- die Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen - BOA) vom 13. Mai 1982
- Verordnung über die Staatliche Bahnaufsicht (Bahnaufsichts-VO - BAVO) vom 22. Januar 1976
- Eisenbahnsignalordnung vom 07.10.1959
- Anweisung zur Verfahrensweise bei gefährlichen Ereignissen beim Betrieb der Bahnen, die der Landeseisenbahnaufsicht des Landes Brandenburg unterstehen
- Richtlinien RiL 408 und RiL 301 der Deutschen Bahn AG

anzuwenden und von allen Nutzern der Serviceeinrichtung zu beachten.

- 10.3 Der Nutzer benennt grundsätzlich eine oder mehrere Personen beziehungsweise Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen zu treffen. Der Nutzer stellt sicher, dass während der Dauer der Nutzung der Serviceeinrichtung Personal vorhanden oder erreichbar ist, welches Informationen von Klösters oder dem Anschlussbahnleiter entgegennehmen kann sowie befugt und in der Lage ist, insbesondere betriebliche Entscheidungen bezogen auf die jeweilige konkrete Nutzung zu treffen.

10.4 Die Serviceeinrichtung ist für Nutzer geöffnet/nutzbar:

täglich, 24 Stunden für

- die Ein- und Ausfahrt aus dem öffentlichen Schienennetz, mit Auf- und Abrüsten der Lokomotive,
- Nutzung der Gleisanlage zum Abstellen,
- Nutzung der Umschlags- und Zwischenlagerflächen zur Lagerung,

- die Zu- und Abfahrt mit Pkw;

ansonsten

Montags bis Freitag	von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
Samstag	von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Sonntag, an Feiertagen	geschlossen,

für alle anderen Nutzungen, insbesondere für

- Rangieren und Zugbildung
- die Zu- und Abfahrt mit Lkw oder anderen Fahrzeugen, die keine Pkw sind,
- Umschlagstätigkeit

Abweichungen von den Öffnungs- und Nutzungszeiten können mit Klösters im Nutzungsvertrag individuell vereinbart oder durch den Anschlussbahnleiter bei der Bestätigung der Gleisnutzung genehmigt werden.

Unvermeidbare Überschreitungen der Öffnungszeiten sind zulässig, müssen Klösters jedoch unverzüglich in Textform unter Begründung der Unvermeidbarkeit mitgeteilt werden.

10.5 Anforderungen an die Ladung

Der Nutzer darf nachstehende Ladungen nur nach vorheriger Anmeldung auf der Serviceeinrichtung befördern:

- gefährliche Stoffe
- explosive Stoffe
- radioaktive Stoffe
- sonstige außergewöhnliche Ladungen (z.B. Waffen).

Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass die Einfahrt mit solchen Ladungen der Zustimmung der zuständigen Sicherheitsbehörde bedarf, die der Nutzer auf seine Kosten vor der Nutzung einholen und nachweisen muss.

Bei Ladungen mit Lademaßüberschreitungen ist die vorherige Zustimmung von Klösters oder den Anschlussbahnleiters erforderlich. Die Anmeldung hat so früh wie möglich vor Durchführung der entsprechenden Fahrt zu erfolgen. Die Erteilung einer Zustimmung ist abhängig von der Einhaltung der für die Serviceeinrichtung geltenden Bestimmungen.

Ein Anspruch auf Durchführung dieser Fahrten besteht nicht, die Durchführung darf aus sachlichen Gründen verweigert werden. In Konfliktfällen gilt Ziffer 3.3 NBS-AT entsprechend.

10.6 Besonderheiten Anforderungen bei der Nutzung der Umschlaginfrastruktur (Ziffer 9.3)

- 10.6.1 Klösters stellt die Umschlaginfrastruktur (Ziffer 9.3) auf dem Güterbahnhof allen Nutzern, auch nur den Mietern, in gleicher Weise und entsprechend der vorhandenen Leistungsfähigkeit, jedoch nachrangig zur Gleisnutzung zur Verfügung. **Die Gleisnutzung und der Umschlag von der Schiene auf die Straße haben Vorrang vor jeder anderen Nutzung der Serviceeinrichtung.**

Bei der Zwischenlagerung von Gegenständen an den Gleisen müssen Abstände von mindestens 1,50 m im geraden Gleis und mindestens 1,80 m in gekrümmten Gleisen von der nächsten Schiene zuzüglich 1,00 m Rangiereweg eingehalten werden. Die Gegenstände sind so zu lagern, dass sie ihre Lage nicht unabsichtlich, insbesondere aufgrund von Witterungseinflüssen oder Erschütterung verändern können und dadurch die Abstände unterschreiten.

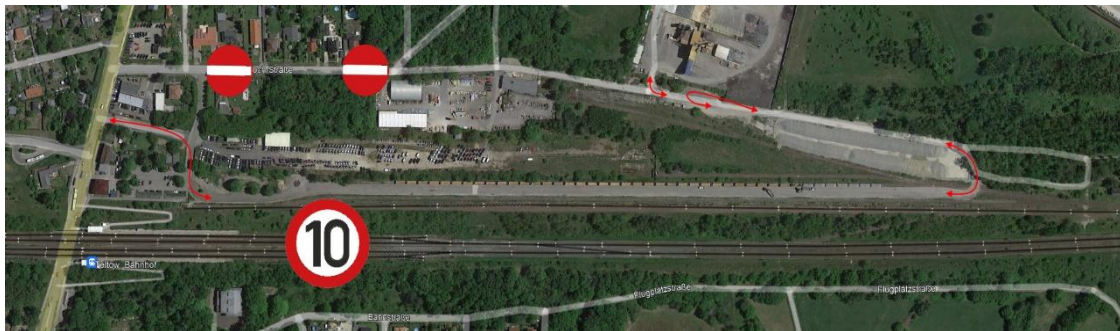
- 10.6.2 Der Nutzer muss alle für den Umschlag erforderlichen Anlagen und Einrichtungen selbst beschaffen und betreibt diese in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko. Die für

den Umschlag eingesetzten Subunternehmer sind Erfüllungsgehilfen des Nutzers der Serviceeinrichtung.

- 10.6.3 Auf der Umschlaginfrastruktur sind Lärm- und Staubentwicklung zu vermeiden.
- 10.6.4 Für die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen bei der Nutzung der Umschlaginfrastruktur ist der Nutzer verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung von Arbeits-, Lärm-, Umweltschutz und das Arbeitszeitgesetz.
- 10.6.5 Für die Nutzung der Umschlaginfrastruktur gilt die StVO mit Ausnahme der Zulassungsvorschriften für den öffentlichen Straßenverkehr. Fahrzeuge, die nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, müssen jedoch für den jeweiligen Nutzungszweck in einem technisch einwandfreien Zustand, verkehrssicher und ausreichend haftpflichtversichert sein.

Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass Straßenfahrzeuge beim verlassen der Serviceeinrichtung den für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr geltenden gesetzlichen Anforderungen genügen, insbesondere im Hinblick auf Ladungssicherheit und Sauberkeit.

- 10.6.6 Die Umschlaginfrastruktur kann über zwei Zufahrten erreicht werden; über die Zufahrt Straße Am Güterbahnhof und die Robert-Koch-Str.. Die Zufahrt Am Güterbahnhof ist die Hauptzufahrt zur Serviceeinrichtung und ist soweit wie möglich ausschließlich als Zu- und Abfahrtsstraße zum öffentlichen Straßenverkehr zu nutzen. Die Nutzung der Einfahrt über die Robert-Koch-Str. ist nur in vom Anschlussbahnleiter oder Klösters genehmigten Ausnahmefällen oder in Notfällen zu nutzen. Das Befahrungskonzept ist nachfolgend skizziert.



Es gilt grundsätzlich eine Höchstgeschwindigkeit von **10 km/h** auf der gesamten Serviceeinrichtung, gegebenenfalls auch Schrittgeschwindigkeit wenn dies zur Vermeidung von Staub- und Lärmentwicklung geboten ist.

- 10.6.7 Ein Winterdienst wird auf der Umschlaginfrastruktur von Klösters nicht angeboten.
- 10.6.8 Beim Verlassen der Umschlaginfrastruktur sind Fahrzeuge gegebenenfalls von Schmutzablagerungen zu befreien, um eine Verunreinigung des öffentlichen Straßenraums zu vermeiden.
- 10.6.9 Den Anordnungen von Klösters durch Schilder auf dem Gelände oder Anweisungen des Anschlussbahnleiters für die Nutzung der Umschlaginfrastruktur sind Folge zu leisten. Das Hausrecht üben Klösters und der Anschlussbahnleiter gemeinsam aus.
- 10.6.10 Der Nutzer ist verpflichtet, die benutzte Umschlaginfrastruktur so zeiteffektiv wie möglich zu nutzen. Das vorübergehende Abstellen von Fahrzeugen oder Ladung ist auf das für die Verladetätigkeit erforderliche Maß zu beschränken.

Ein dauerhaftes Abstellen von Fahrzeugen oder Ladung ohne Verladetätigkeit auf der Umschlaginfrastruktur ist verboten, es sei denn, der Nutzer hat für die Zwischenlagerung Flächen angemietet.

- 10.6.11 Ist eine Toranlage vorhanden, so ist diese in den Nachtstunden, an Sonn- und Feiertagen und soweit eine Nutzung der Umschlaginfrastruktur nicht stattfindet, geschlossen zu halten.

11 Entgeltgrundsätze

- 11.1 Grundsätzlich wird für die Benutzung der Serviceeinrichtung ein Entgelt erhoben. Die Höhe des von dem Nutzer zu erhebenden Nutzungsentgeltes ergibt sich aus dem Entgeltverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung, das Bestandteil jedes Nutzungsvertrages, aber nicht der NBS ist oder bei Abweichungen vom Entgeltverzeichnis aus dem Nutzungsvertrag selbst.

Das jeweils gültige Entgeltverzeichnis ist unter

www.gueterbahnhof-teltow.de/preisliste

veröffentlicht.

- 11.2 Neben der inhaltlichen und redaktionellen Anpassung des Entgeltverzeichnisses überarbeitet Klösters erforderlichenfalls mit Wirkung zum jeweiligen Jahresbeginn die Entgelte für Serviceeinrichtungen gegenüber dem Vorjahr. Bei der Entgeltänderung berücksichtigt Klösters die allgemeine Kostenentwicklung ebenso wie die Entwicklung der Verkehrsmärkte. Die Berechnung der Entgelte erfolgt zu Vollkosten mit einem Zuschlag für Verwaltungsaufwand. Die Entgelte enthalten auch Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung der Serviceeinrichtung und Abschreibung und Zinsen auf Anlagevermögen.
- 11.3 Werden die Entgelte als Tagespreis erhoben, gilt als ein Tag im Zweifel der angefangene Kalendertag ab 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Verzögert sich die Abfahrt über einen Kalendertag 24:00 Uhr hinaus aus Gründen, die der Nutzer nicht zu vertreten hat und wird durch die verspätete Abfahrt die Einfahrt eines neuen Zuges nicht behindert, zählen bis zu 3 Folgestunden nach 24:00 Uhr noch zum abgelaufenen Kalendertag, danach gilt das Nutzungsentgelt für einen neuen Tag.
- Das Entgelt für die Nutzung von Umschlagsflächen zur Miete wird pro qm und angefangenen Monat erhoben.
- 11.4 Kostenlose Stornierungen und Umbuchungen einer bestätigten Nutzung der Serviceeinrichtung sind bis 24 Stunden vor ursprünglich geplantem Nutzungsbeginn möglich, danach ist Klösters
- bei einer Stornierung berechtigt, eine Nutzungsausfallentschädigung geltend zu machen, nach freier Wahl von Klösters auch pauschal in Höhe von 50% des üblicherweise für die geplante Nutzung zu bezahlenden Entgelts, mindestens jedoch 250,00 € netto.
 - bei Umbuchungen berechtigt, eine Umbuchungspauschale in Höhe von 150,00 € netto geltend zu machen.

Der Nutzer ist in beiden Fällen berechtigt nachzuweisen, dass Klösters kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

12 Beendigung des Vertrages / Nutzungsuntersagung

- 12.1 Unbeschadet sonstiger Ansprüche ist Klösters berechtigt, aus wichtigen Gründen und insbesondere aus den nachstehend angeführten Gründen – in schwerwiegenden Fällen auch ohne Abmahnung - die Benutzung der Serviceeinrichtung zu untersagen und Nutzungsverträge fristlos zu kündigen:
- a) wenn der Nutzer die erforderlichen Voraussetzungen für den Zugang zu der Serviceeinrichtung nicht mehr erfüllt, insbesondere die in den NBS-AT definierten Anforderungen und Bedingungen nicht mehr vorliegen,
 - b) wenn der Nutzer die ihm gemäß Nutzungsvertrag zustehenden Rechte und Pflichten ohne Zustimmung auf einen Dritten übertragen hat,
 - c) wenn eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen grober Verstöße des Nutzers gegen grundlegende Bestimmungen des Nutzungsvertrages oder der NBS unzumutbar geworden ist,

- d) wenn die zuständige Sicherheitsbehörde feststellt, dass der Nutzer –nicht nur hinsichtlich einzelner Fahrzeuge – die notwendigen Sicherheitsstandards nicht oder nicht mehr erfüllt.

- 12.2 Klösters ist berechtigt, Nutzungsverträge - soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jederzeit zu kündigen, wenn der Nutzer innerhalb der letzten 3 Monate vor der Kündigung sein Zugangsrecht aus Gründen nicht wahrgenommen hat, die er zu vertreten hat.

13 Benutzung der Serviceeinrichtung, Antrag/Buchung

13.1 Gleisanlage, gegebenenfalls mit Nutzung der Umschlaginfrastruktur

- 13.1.1 Die Nutzung der Gleisanlage ist erst nach einem durch den Anschlussbahnleiter bestätigten Antrag auf Nutzung (Buchungsanfrage) möglich und zulässig. Durch die Bestätigung kommt zwischen dem Nutzer und Klösters ein Nutzungsvertrag zu den Bedingungen dieser NBS zustande.

- 13.1.2 Der Nutzer kann seinen Antrag auf Nutzung der Gleisanlage beim Anschlussbahnleiter **nur online** über die Internetseite

www.gueterbahnhof-teltow.de/gleisnutzung

stellen.

Für die Antragstellung ist eine einmalige Registrierung erforderlich, bei der der Nutzer sein Einverständnis mit der Geltung der NBS erklären und gegebenenfalls erforderliche Nachweise im pdf- oder jpg- Format hochladen muss. Ohne Registrierung und das Einverständnis mit der Geltung der NBS kann die Registrierung nicht abgeschlossen werden. Die erfolgreiche Registrierung wird bestätigt.

Für einen mangelfreien Antrag sind nach der bestätigten Registrierung alle Pflichtfelder im Onlinebuchungssystem auszufüllen, gegebenenfalls weitere Nachweise hochzuladen und der Onlinebuchungsvorgang abzuschließen.

Ohne Nutzung des Onlinebuchungssystems kann der Antrag auf Nutzung nicht gestellt werden. Ausnahmen können in Textform vereinbart werden, wobei Anfragen auf Ausnahmen von der Nutzung des Onlinebuchungssystems nicht als Antrag auf Nutzung entsprechend Ziffer 3.2 NBS-AT gelten. Mündliche Anträge auf Nutzung sind nicht möglich.

- 13.1.3 Die Bestätigung der Nutzung der Gleisanlage durch den Anschlussbahnleiter erfolgt, wenn

- der Nutzer einen mangelfreien Antrag auf Nutzung gestellt hat,
- der Anschlussbahnleiter davon überzeugt ist, dass der Nutzung alle Anforderungen nach den NBS für seine angemeldete Nutzung erfüllt

und

- freie Kapazitäten für die angemeldete Nutzung vorhanden sind.

Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Anträge werden die Kapazitäten vergeben.

Bei Ablehnung des Nutzungsantrages oder Nutzungskonflikten gilt Ziffer 3.3 der NBS-AT.

13.2 Umschlaginfrastruktur ohne Gleisnutzung

Für die Nutzung nur der Umschlaginfrastruktur ohne Gleisnutzung, insbesondere Mietverträge zur Nutzung von Umschlags- oder Zwischenlagerflächen, sind Anträge in Textform an Klösters oder den Anschlussbahnleiter zu richten.

Die Nutzung wird im Rahmen der vorhandenen Kapazität nach Abschluss eines Nutzungsvertrages gewährt, wenn die geplante Nutzung dem Nutzungszweck einer Serviceeinrichtung als Bahnanlage nicht entgegensteht und in einem entsprechenden Zusammenhang (z.B. Zwischenlagerung für Umschlag) steht.

Für den Abschluss des Nutzungsvertrages gelten die allgemeinen Regelungen des deutschen Zivilrechts, insbesondere das BGB für den Vertragsabschluss. Für längerfristige Nutzungen soll Textform eingehalten werden.

Stand Juli 2024